

das Erbt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 170);

die Kabinettsordre vom 28. Oktober 1807, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämtlichen Preussischen Domänen (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 174);

die Kabinettsordre wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediatinstanzen in den Domänen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen vom 27. Juli 1808 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 359);

das Erbt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (Ges.-Samml. S. 300);

die Städteordnung vom 19. November 1808 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 471).

Hiermit Hand in Hand ging eine Umgestaltung des ganzen Behördensystems, deren Linien Stein in einer von ihm entworfenen und vom Könige am 24. November 1808 genehmigten, aber niemals publicirten Verordnung gezogen hatte. Diese Verordnung vom 24. November 1808 erklärte in ihrem Eingange:

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der Regierungsverwaltung, indem dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis Gelegenheit eröffnet wird, zum Besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen, und indem neu angeordnete Stände des Reichs und deren Repräsentanten zu Beratungen allein oder gemeinschaftlich mit Staatsdienern zugezogen werden, Ersteres in verfassungsmäßig gebildeten ständischen Versammlungen, Letteres in den untergeordneten Behörden des Staats. Die Ausbildung der Nation wird so befördert, Gemeingeist erweckt und die ganze Geschäftsführung einfacher, kräftiger und weniger kostbar.

Die Umgestaltung des Behördensystems erfolgte durch:

das Publikandum, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Kob. Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. 9 S. 303);

die Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Dezember 1808 (ebenda S. 402);

die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (ebenda S. 415);

die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (ebenda Bd. 10 S. 275, auch zum Theil Ges.-Samml. 1817 S. 248),

Bestimmungen, welche allerdings zum großen Theil durch die Gesetzgebung des folgenden Decenniums wieder aufgehoben oder doch abgeändert wurden. In seinem von Schön entworfenen Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. November 1808 — bekannt unter dem Namen „Stein's politisches Testament“ — stellte Stein für die neu zu errichtende Verfassung folgende Gesichtspunkte auf:

Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte,